

Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide

15. Jahrgang	Schorfheide, 9. Februar 2018	Nummer 1 / 2018
--------------	------------------------------	-----------------

INHALT DES AMTSBLATTES

Öffentliche Bekanntmachungen	1
Bekanntmachungsanordnung.....	1
Schlussfeststellung zum Bodenordnungsverfahren Groß Schönebeck – Mühlenstraße Verf.-Nr.: 510116	1
Haushaltssatzung der Gemeinde Schorfheide für das Haushaltsjahr 2018	2
Öffentliche Bekanntmachung nach § 27 Abs. 3 GrStG und § 12a KAG - Festsetzung der Grundsteuer, Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer 2018	3
Sonstige amtliche Bekanntmachungen	3
Bauabgangsstatistik 2017 Land Brandenburg.....	3
Nichtamtlicher Teil	4
Erinnerung an den Steuertermin 15. Februar 2018.....	4

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungsanordnung

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung der Gemeinde Schorfheide für das Haushaltsjahr 2018 und in die Anlagen nehmen.

Die Haushaltssatzung 2018 liegt in der Gemeindeverwaltung, Erzbergerplatz 1, Kämmerei, Zimmer 0.10 während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schorfheide für das Haushaltsjahr 2018 vom 15.12.2017 wird im Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide, 15.

Jahrgang, Nr. 01/2018 vom 09.02.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Schorfheide, 15.12.2017



Uwe Schoknecht
Bürgermeister



Schlussfeststellung zum Bodenordnungsverfahren Groß Schönebeck – Mühlenstraße Verf.-Nr.: 510116

Das Bodenordnungsverfahren wird hiermit gemäß § 63 Abs.2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), in sinngemäßer Anwendung des § 149 Flurbereinigungsverfahren (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), abgeschlossen.

Es wird festgestellt, dass die Ausführung nach dem Bodenordnungsplan bewirkt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines

Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung in 17291 Prenzlau, Grabowstraße 33 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Ausgestellt: Prenzlau, 26.01.2018

Im Auftrag

gez. Benthin

Dienstsiegel

*Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau*

Haushaltssatzung der Gemeinde Schorfheide für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	14.620.200 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	16.220.400 EUR
außerordentlichen Erträge auf	580.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	262.200 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	17.226.400 EUR
Auszahlungen auf	19.961.000 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.450.900 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.196.500 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.345.500 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.805.200 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.430.000 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.959.300 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.
2. Gewerbesteuer	
	350 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 3.000 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 30.000 EUR festgesetzt.

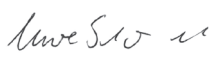
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 15.000 EUR festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 5% und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 150.000 EUR

festgesetzt.

Schorfheide, den 15.12.2017


Uwe Schoknecht
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung nach § 27 Abs. 3 GrStG und § 12a KAG - Festsetzung der Grundsteuer, Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer 2018

I. Grundsteuer

Die Grundsteuer wird nach den Sätzen des Vorjahres erhoben. Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2018 die gleichen Grundsteuern wie im Vorjahr zu entrichten haben, werden aufgrund § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Steuern in derselben Höhe durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Steuern sind entsprechend den in den zuletzt erteilten Steuerbescheiden aufgeführten Zahlungsplan für das Kalenderjahr 2018 fällig.

Die Steuerpflichtigen werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Änderung der Höhe der Grundsteuerhebesätze für das Jahr 2018 bis zum 30.06.2018 möglich ist. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Bemessungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 Grundsteuergesetz neue Steuerbescheide erteilt.

Bei der Bemessung der Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG auf der Grundlage der Wohn- oder Nutzfläche erfolgt die Festsetzung der Grundsteuer durch die öffentliche Bekanntmachung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

II. Hundesteuer

Gegenüber allen Hundehaltern, die für das Kalenderjahr 2018 die Hundesteuer in gleicher Höhe wie für das Jahr 2017 zu entrichten haben, wird die Hundesteuer aufgrund § 12 a KAG durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

III. Zweitwohnungssteuer

Gegenüber allen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2018 die Zweitwohnungssteuer in gleicher Höhe wie für das Jahr 2017 zu entrichten haben, wird die Zweitwohnungssteuer aufgrund § 12 a KAG durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzungen treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schorfheide – Der Bürgermeister –, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide einzulegen.

Gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Die Steuern sind auch fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Schorfheide, 24.01.2018

Uwe Schoknecht
Uwe Schoknecht
Bürgermeister



Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bauabgangsstatistik 2017 Land Brandenburg

Das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ Umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Nichtamtlicher Teil**Erinnerung an den Steuertermin 15. Februar 2018**

Die Gemeindekasse Schorfheide erinnert hiermit an die Zahlung für die Grundsteuer zum 15. Februar 2018. Ebenfalls zu diesem Zeitpunkt wird die Gewerbesteuer-vorauszahlung für das laufende Jahr fällig.

Sollte die offene Forderung nicht bis zum Fälligkeitstermin auf einem der Gemeindepkonten eingegangen oder bar in der Gemeindekasse eingezahlt worden sein, so wird das automatische Mahnverfahren eröffnet. Hierbei fallen Mahn- und Säumniszuschläge an. Wir bitten deshalb um pünktliche Begleichung der Forderung.

Bei erteilter Einzugsermächtigung bzw. SEPA-Lastschriftmandat ist vom Kontoinhaber/Steuerpflichtigen dafür Sorge zu tragen, dass das angegebene Konto mit der entsprechenden Bonität ausgestattet ist. Gebühren für ggf. anfallende Rücklastschriften müssen ansonsten durch die Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

Bitte verwenden Sie für Überweisungen an die Gemeinde Schorfheide eine der folgenden Kontoverbindungen:

Deutsche Kreditbank**IBAN DE91 1203 0000 0010 5060 20**

BIC BYLADEM1001,

Commerzbank**IBAN DE83 1704 0000 0306 6727 00**

BIC COBADEFFXXX,

Berliner Volksbank**IBAN DE22 1009 0000 3599 2700 00**

BIC BEVODEBB

Sparkasse Barnim**IBAN DE10 1705 2000 2906 0000 03**

BIC WELADED1GZE.

Impressum

Herausgabe und Redaktion:

Gemeinde Schorfheide

Bürgermeister Uwe Schoknecht (V.i.S.d.P.)

Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide

Telefon: 03335 4534-18

Internet: www.gemeinde-schorfheide.deE-Mail: pressestelle@gemeinde-schorfheide.de

Druck: Grill & Frank, Eberswalde

Auflage: 4.650 Stück

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide wird in die erreichbaren Haushalte der Gemeinde Schorfheide verteilt. Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht. Das Amtsblatt ist in der Gemeindeverwaltung, 16244 Schorfheide, Erzbergerplatz 1 während der Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Es liegt in der Gemeindeverwaltung aus. Nach Anforderung wird das Amtsblatt gegen Entrichten der Portokosten zugeschickt. Das Amtsblatt ist im Internet unter der Adresse www.gemeinde-schorfheide.de auf den Seiten der Gemeinde nachlesbar.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide erscheint monatlich bei Bedarf.